

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. Februar 1920, Nr. 2

Autor(en): **Keller, Paul / Pfister, Otto**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **65 (1920)**

Heft 7

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Nr. 2.

14. FEBRUAR 1920

INHALT: Umfang des Anspruches auf Besoldungsnachgenuss. Entscheid des Regierungsrates auf die Eingabe des Kantonalvorstandes. — Ein Schulprogramm. — Zum neuen Steuergesetz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 1. Vorstandssitzung.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Umfang des Anspruches auf Besoldungsnachgenuss.

Entscheid des Regierungsrates auf die Eingabe des Kantonalvorstandes.

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1919.

A. Mittelst Eingabe vom 20. August 1919 stellt der Zürcherische Kantonaler Lehrerverein an den Erziehungsrat zu Händen des Regierungsrates das Gesuch:

1. Den nachgenussberechtigten Hinterlassenen im Jahre 1918 verstorbener Lehrer die in § 26 des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 genannte Nachzahlung auszurichten;
2. die seit 1. Januar 1919 eingetretene Besoldungserhöhung laut Gesetz vom 2. Februar 1919 auch den Nachgenussberechtigten zukommen zu lassen, für welche die sechsmonatliche Frist Ende 1918 noch nicht abgelaufen ist.

Zur Begründung wird angeführt, dass § 26 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 den Lehrern für das Jahr 1918 Nachzahlungen zusichert, um ihre Bezüge ganz oder nahezu auf die Höhe zu bringen, die sie bei der Stellung des Gesetzes vom 1. Januar 1918 ab erhalten hätten. Mit der Bestimmung habe man beabsichtigt, die Ungleichheit in der Behandlung der Lehrer und übrigen Staatsangestellten zu beseitigen, deren Besoldungen schon auf den 1. Januar 1918 rückwirkend erklärt worden waren.

Auch den 1918 in den Ruhestand getretenen Lehrern sei durch § 27 des Gesetzes ein Ruhegehalt gewährt worden, das sich nach den Bestimmungen des neuen Besoldungsgesetzes richte; es sei daher nicht einzusehen, warum zum Nachteil der Nachgenussberechtigten eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht werden solle; auch die Besoldungsaufbesserungen sollen für 1918 eintreten.

Die Stellung des Begehrens rechtfertige sich aus allgemeinen Billigkeitsgründen; die Besoldungserhöhung sei veranlasst worden durch die Teuerung; es sei nun nicht gerecht, dass gerade die Witwen und Waisen schlechter gestellt werden als die Familien der Lehrer, die das Inkrafttreten des neuen Gesetzes erlebt haben.

B. In tatsächlicher Beziehung ist festzustellen, dass die Hinterlassenen der im Laufe des Jahres 1918 verstorbenen Lehrer als Nachgenuss bezogen haben:

1. Das Grundgehalt gemäss Gesetz vom 29. September 1912 für 6 Monate;
2. Die Dienstalterszulage gemäss Gesetz vom 29. September 1912 für 6 Monate;
3. den besonderen Betrag der Teuerungszulagen, wie sie den Lehrern im Jahre 1918 ausgerichtet worden sind (50 Fr. im Januar bis April, 100 Fr. bis Ende des Jahres);
4. den auf Rechnung der Nachzahlungen gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 12. November 1918 auszurichtenden Vorschuss von 250 Fr.

C. Eine Mehrheit des Regierungsrates schliesst sich den Erwägungen der Eingabe des Zürcherischen Kantonalen

Lehrervereins an, wornach die nachgenussberechtigten Hinterlassenen einen Anspruch darauf haben, dass ihnen diejenigen Zahlungen ausgerichtet werden, die der Verstorbene erhalten hätte, wenn er während der Zeit, für die der Nachgenuss gewährt wird, gelebt hätte, mit Inbegriff auch aller Nachzahlungen und Besoldungserhöhungen, die erst während der Nachgenussfrist durch Gesetzesänderung herbeigeführt worden sind.

D. Eine Minderheit des Regierungsrates beantragt die Abweisung des Gesuches, gestützt auf folgende Erwägungen:

Die Ausrichtung des Nachgenusses an Hinterlassene der im Jahre 1918 verstorbenen Lehrer erfolgte nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 29. September 1912, § 21. Für ein halbes Jahr erhalten die Berechtigten die vom verstorbenen Beamten zur Zeit seines Todes bezogene Besoldung weiter. Ob der Verstorbene, wenn er weiter gelebt hätte, während dieser Zeit in eine andere Besoldungskategorie eingetrückt wäre, wird dabei nicht berücksichtigt. Eine solche Besoldungserhöhung ist eben die Folge des Erlebens eines gewissen Zeitpunktes. Ausdrücklich wird das für den Übergang zur neuen Besoldungsregulierung festgesetzt durch § 47 der Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten vom 23. September 1918. Eine gleichlautende Bestimmung enthält § 26 der Verordnung über die Besoldungen der Mittelschullehrer vom 25. November 1918. Wenn in dem Gesetz vom 2. Februar 1919 keine dementsprechende Vorschrift aufgenommen ist, so geschah es nicht aus dem Grunde, dass man für die Lehrer abweichendes Recht schaffen wollte, sondern weil man es für selbstverständlich hielt, dass sie gleich zu behandeln seien wie die Beamten und Lehrer der Mittelschulen.

Es folgt hieraus, dass die Besoldungserhöhung oder Zulage, die dem Beamten oder Lehrer nicht mehr zugekommen ist, auch nicht in der Form des Nachgenusses an seine Hinterlassenen auszurichten ist. Es versagt aber auch das andere Argument des Lehrervereins, dass, weil den 1918 zurückgetretenen Lehrern das Ruhegehalt auf Grund des neuen Gesetzes zu verabfolgen sei (§ 27), auch der Nachgenuss nach den neuen Normen berechnet werden müsse. § 27 ist eine Ausnahmebestimmung, die für eine Kategorie von Personen ein besonderes Recht schafft, und solche Bestimmungen dürfen nach bekannter Interpretationsregel nicht ausdehnend ausgelegt werden oder analoge Anwendung finden.

Es geht endlich auch nicht an, aus dem Wortlaut des § 21 des Gesetzes von 1912 abzuleiten, dass die gemäss § 26 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 auszurichtenden Nachzahlungen zum Nachgenuss zuzuschlagen sind. Wenn in jener Bestimmung gesagt ist, dass bei der Berechnung des Nachgenusses die ganze Besoldung zu Grunde zu legen sei, so ist damit eben die im Todesmonat ausgerichtete ganze, durch das Gesetz von 1912 vorgeschriebene Besoldung gemeint, nicht aber gesagt, dass dazu auch Nachzahlungen kämen, die durch ein späteres Gesetz den Lehrern zugesichert werden könnten.

Der Regierungsrat,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst

in Zustimmung zu den Erwägungen der Minderheit des Erziehungsrates:

- I. Das Gesuch wird abgewiesen.
- II. Kosten bleiben ausser Ansatz.
- III. Mitteilung an den Kantonalen Lehrerverein (Präsident: Sekundarlehrer Hardmeier, Uster), die Direktion der Finanzen und der Erziehung.

Zürich, den 22. November 1919.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:
Paul Keller.

Unser Rechtsberater, Herr Dr. W. Hauser in Winterthur, dem wir nach diesem Entscheide die Frage des Weiterzuges der Angelegenheit vorlegten, liess uns am 30. Dezember nachstehende Antwort zugehen:

«Ihre Zuschrift vom 27. dies nebst Beilagen kam in meinen Besitz. Mit Interesse habe ich vom Entscheide des Regierungsrates betreffend den Umfang des Anspruches auf Besoldungsnachgenuss Kenntnis genommen. Zu der Ansicht der Erziehungsdirektion, der nun im Regierungsrat — im Gegensatz zum Erziehungsrat — die Mehrheit zugestimmt hat, habe ich bereits am 28. Oktober Stellung genommen. Ich habe keine Veranlassung, von der dort vertretenen Ansicht abzugehen: wird das Gesetz vom 2. Februar 1919 loyal gehandhabt, und vor allem die Geschichte des Gesetzes und speziell des § 26 zur Vollziehung mithin erzwungen, so dürfte doch die Ansicht des Erziehungsrates das Richtige treffen.

Was nun aber Ihre Frage anbelangt, ob die Sache «mit Aussicht auf Erfolg» weiter gezogen werden könnte, so möchte ich Ihnen raten, von einer Weiterverfolgung abzusehen. Zuständig zur definitiven Erledigung der Streitfrage sind zweifellos die ordentlichen Gerichte. Da es sich aber beim richterlichen Entscheide der Hauptsache nach um eine Auslegungsfrage handelt und hiebei erfahrungsgemäss die Gerichte weniger auf Billigkeitserwägungen als vielmehr auf allgemeine Rechts- und Interpretationsgrundsätze abstellen, dürften die Chancen einer Klage nicht sehr gross sein. Ich erhoffe die ausschlaggebende Mißberücksichtigung von Billigkeitserwägungen durch die vollziehende Behörde; bei der richterlichen darf damit weniger gerechnet werden als wie bei jener.»

Der Kantonalvorstand befolgte den Rat seines Rechtskonsulenten und sah, ungerne allerdings, von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit ab; denn wir sind mit unserem Rechtsberater nach wie vor der Ansicht, bei loyaler Handhabung des Gesetzes hätte sich der zürcherische Regierungsrat ganz wohl der Mehrheit des Erziehungsrates anschliessen und dem Gesuche des Kantonalvorstandes entsprechen können.

Ein Schulprogramm.

Unter dieser Überschrift hat die Kreisschulpflege III die «Gegenwartsforderungen an die stadtzürcherische Volksschule» aufgestellt und an die Zentralschulpflege der Stadt Zürich weitergeleitet.

Es ist etwas Neues und zugleich Begrüssenswertes, dass eine Schulpflege sich dazu aufrafft, der Erweiterung und Vertiefung der schulmässigen Erziehung diese Aufmerksamkeit zu schenken; das zeugt von einem lebendigen Geist. Möge er seine guten Früchte tragen. Wir wollen nicht hoffen, dass all die schönen Forderungen der Bevormundung der Stadt Zürich zum Opfer fallen und wiederum ins pädagogische Archiv wandern, um den Ideen Pestalozzis — des Pestalozzi, zu dem wir vorwärtsschreiten, nicht zurückkehren

müssen! — Gesellschaft zu leisten. Die Kreisschulpflege III hat nicht alle Forderungen erstmals aufgestellt; sie verfährt vielmehr nach dem Grundsatz, alles zu prüfen und das Beste zu behalten. Wie weit ihr das gelungen ist, wird die Zukunft lehren. Die unter dem Bedürfnis einer umfassenden Übersicht aller billigen Gegenwartsforderungen zusammengestellten 31 Vorschläge stellen ein *Schulprogramm* dar, dessen Erfüllung an die Voraussetzung geknüpft ist, dass sich die besten Kräfte in den Kampf um die Verwirklichung einsetzen. Aus diesem Grunde und weil sie das Schulwesen anderer Städte und auch der Landschaft befruchten kann, verdient die Zusammenstellung hier vollständig aufgeführt zu werden.

1. Schaffung von Spezialklassen und deren Ausbau:
 - a) Schwachsichtigen-Klassen;
 - b) Schwerhörigen-Klassen;
 - c) Sprachheilklassen für Stammer und Stotterer;
 - d) Klassen für Schwereerziehbare, die nicht in Anstalten gehören, leichtere Fälle, die in den Normalklassen stören.
2. Vermehrung der Waldschulen und Einrichtung für Sommer- und Winterbetrieb, in Verbindung damit Luft- und Sonnenbäder.
3. Vermehrung der ständigen Erholungsstationen mit Gratisaufnahme bedürftiger Schüler. (Hotel Uetliberg.)
4. Vermehrung der Badaanstalten mit Luft-, Wasser- und Sonnenbädern (Sihlhölzlumbau).
5. Schaffung grosser Spielplätze mit Spielgeräten in allen Kreisen.
6. Vermehrung der Schülergarten, Gartenarbeit obligatorisch erklären an der 7. und 8. Klasse. Sicherung des nötigen Landes.
7. Ausbau der Jugendspiele und des erweiterten Turnunterrichtes im Sinne der Anträge der Kreisschulpflege III.
8. Obligatorium der Knabenhandarbeit im Winterhalbjahr für Schüler der 4. bis 8. Klasse als Übergang zum Unterrichtsfach für das ganze Jahr.
9. Obligatorischer Haushaltungsunterricht für die Mädchen der 7. und 8. Klasse inklusive Säuglingspflege und Krankenpflege. Eventuell Lebenskunde für Sekundarschüler der 3. Klasse.
10. Einführung der physikalischen und chemischen Schülerübungen an den oberen Schulstufen.
11. Obligatorium der Sekundarschule mit Berücksichtigung der Veranlagung der Schüler und des Grundsatzes: 2 Klassen, 2 Lehrer. (Erzieherische Wirkung und Erkennung des Schülers.)
12. Einführung eines reinen Ethikunterrichtes an allen Klassen der Volksschule mit Rücksicht auf Katholiken, Juden usw.
13. Revision des Geschichtsunterrichtes und der Lehrmittel, mit Ausmerzung sogenannter kriegerischer Heldentaten.
14. Herabsetzung der Klassendurchschnitte auf allen Stufen der Volksschule.
15. Bessere Fühlung zwischen Schule und Elternhaus. Bekämpfung der körperlichen Züchtigung. Schutz der Lehrer gegen ungerechtfertigte Angriffe. Kampf gegen die Verhöhnung der Schüler.
16. Reduktion der Hausaufgaben.
17. Repetenten-Abschlussklassen für Schüler, die zweimal repetiert und nach der 6. Klasse die Schule verlassen müssten.
18. Ausbau des Kindergartens.
19. Vermehrung der Tageshorter für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst hüten können.
20. Städtisches Erziehungsheim für verwahrloste Schüler. Werkstattbetrieb, Gartenarbeit.

21. Städtisches Internat für Schwachbegabte.
22. Bekämpfung der Schundliteratur durch Abgabe von guter Jugendliteratur.
23. Ausbau der Schulgesundheitspflege, Bekämpfung der Zahnkaries unter den Schülern, Schüler-Unfallversicherung.
24. Betrieb von Kinematographen im Dienste der Schule.
25. Studium der Nebenbeschäftigung und Schlafdauer der Schüler, Behebung der vorhandenen Missstände.
26. Schaffung einer kommunalen Berufsberatungsstelle.
27. Förderung der Bestrebungen für den Ausbau der Berufslehre in Kommunal-Lehrwerkstätten und Berufsschulen.
28. Förderung der obligatorischen Fortbildungsschule.
29. Förderung des Stipendienwesens.
30. Förderung der Jugendgerichtsbarkeit.
31. Förderung der Schul- und Sozialreform.

Der Aufzählung dieser 31 Forderungen folgt eine in gewissen Punkten eingehende Begründung, die noch manch interessantes Streift auf die Arbeit der Kreisschulpflege wirft und eine Reihe von Anschauungen zum Ausdruck bringt, die reichlich Gelegenheit zu Auseinandersetzungen geben können. Im Umfang einer Besprechung, wie sie unserem Blatt angemessen ist, müssen wir uns auf wenig beschränken. Viele der Forderungen bedürfen einer besonderen Empfehlung in Lehrerkreisen nicht; das gilt insbesondere von den ersten fünf und noch von manchen andern (14, 17, 19, 20, 21, 22, 23). Einzelne derselben werden auch bei Lehrern nicht ungeteilte Zustimmung finden, da sie stark in den gewohnten Gang des Unterrichts oder des Stundenplans eingreifen werden. Solche Widerstände sind zu erwarten beim Ausbau der Jugendspiele, deren erzieherische Wirkung nur unter Vorbehalt anerkannt werden, ferner beim Obligatorium des Knabenhandarbeitsunterrichtes, wo die Abneigung auch finanzielle Bedenken vorschützen kann. Der obligatorische Haushaltungsunterricht für die Mädchen der 7. und 8. Klasse inklusive Säuglingspflege und Krankenpflege dürfte die Frage nach dem geeigneten Alter auftauchen lassen. Es ist ein Widerspruch darin, die obligatorische Fortbildungsschule zu verlangen und doch die ihr angemessenen Bildungsaufgaben der Volksschule zuzuschieben. Wir können das nur als ein Übergangsstadium betrachten. Die Einführung der Schülerübungen in Physik und Chemie ist ein Hauptbestandteil der Reform des realistischen Unterrichts im Sinne des Arbeitsprinzips. Es wird sich dabei mehr um die Beseitigung äusserer Hemmnisse als um ernsthafte theoretische Bedenken handeln. Etwas knapp gehalten ist die Begründung eines reinen Ethik- oder Ethikunterrichts an allen Klassen der Volksschule; sie ist in einer Hinsicht unzulänglich. Auch wenn wir ohne weiteres die Notwendigkeit eines konfessionslosen Gesinnungsunterrichts zugeben, so bleibt doch die Frage offen, ob er in allen Klassen einzuführen sei. Mir scheint, dass erzieherische Rücksichten auf der Unterstufe gegen einen abgesonderten Sittenunterricht sprechen. Da sollte die moralische Belehrung und Zucht noch ganz unbefangen, natürlich erfolgen. Die Einheit des Unterrichts muss auf der Elementarstufe wenigstens in dieser Hinsicht gewahrt bleiben. Ohne weiteres einverstanden sind wir damit, dass der eigentümlich konfessionelle Religionsunterricht aus dem Lehrplan der Volksschule gestrichen wird und dass auf der Oberstufe in jeder Klasse eine Wochenstunde ganz der Weckung und Förderung einer ethisch gerichteten Denk- und Lebensweise gewidmet wird, wobei auch das Bewusstsein für die religiösen Grundfragen geöffnet werden soll. Am meisten Widerspruch werden ohne Zweifel die Forderungen zur Revision des Geschichtsunterrichts finden, nicht etwa wegen der Ablehnung der Schlachten- und Heldenverehrung, sondern wegen der Gewissenszwangsjacke, die man demselben an-

ziehen will mit der materialistischen Geschichtsauffassung. Oder ist diese vielleicht etwas an sich Bezwingendes, Befreiendes oder gar Erhebendes? Es gilt genug Menschen, die den Krieg mit seinen Schrecken der materialistischen Lebensauffassung der Menschen in die Schuhe schieben; wird er vielleicht durch die materialistische Geschichtsauffassung überwunden werden? Ob nicht auch Wucherer und Schieber, Diplomaten, Ausbeuter und anderes Gesindel der materialistischen Geschichtsauffassung huldigen? Oder handelt es sich vielleicht um eine spezielle Färbung derselben? Mir scheint, der philosophische Seitensprung auf den Materialismus wäre im Zusammenhang dieser praktischen Forderungen, die doch auf Erziehungsfragen sich beziehen, besser unterblieben. In welcher Weise sich die Darstellung der geschichtlichen Tatsachen in unsern Schulbüchern, etwa in demjenigen von Wirz, verändern werden, wenn das «Schicksal der Massen» in den Mittelpunkt des Geschichtsunterrichts gestellt wird, möchte ich nicht entscheiden, ehe mir ein fertig ausgearbeitetes Lehrmittel vorliegt. Im übrigen enthält gerade dieser Abschnitt reiche Anregungen und verdient die allgemeine Beachtung der Lehrerschaft und der Schulbehörden. (Illustriertes Lesebuch, Lichtbilderserien.) Lebhaft beifürworten müssen wir die bessere Fühlung zwischen Schule und Elternhaus und zwar nicht nur mit dem Haus der besser gestellten, sondern mit dem Haus der armen Eltern. Die Bekämpfung der Schundliteratur darf nicht mehr aus den Augen gelassen werden, und wenn es gelingt, durch Betrieb von Kinematographen im Dienst der Schule die Neugierde der Kinder in nutzbringender Weise zu befriedigen und die Sensationslüsternheit zurückzudrängen, dann werden sich die Kosten einer solchen Einrichtung reichlich lohnen. Man sollte mit Versuchen in dieser Richtung nicht mehr zuwarten. Die Schaffung von Kommunal-Lehrwerkstätten wird eine Form sein, in der die Lehre in gewissen Berufsgruppen neu belebt werden kann. Wie weit ihre Ausdehnung möglich ist, lässt sich ohne Sach- und Fachkenntnis nicht entscheiden. Dass zum Schluss die Kreisschulpflege III für eine Totalerneuerung des zürcherischen Unterrichts- und Erziehungswesens eintritt, muss nach der ganzen Auffassung ihrer Tätigkeit nicht verwundern, und wir freuen uns, dass durch sie das Interesse für diese hochwichtige Angelegenheit jetzt schon in den Kreisen ausserhalb der Lehrerschaft geweckt wird. G.

Zum neuen Steuergesetz.

Der Artikel, den Herr P. Waldburger in der letzten Nummer des «Pädag. Beob.» unter diesem Titel hat erscheinen lassen, erfordert einige Entgegnungen.

Was den Abzug für ein Studierzimmer betrifft, so will ich nur auf eines hinweisen: Es ist wohl klar, dass ein solcher nur für diejenigen Lehrer in Frage käme, die wirklich ein Studierzimmer haben. In den Städten würden infolgedessen die Gutsituiernten und Leidigen mit einer Steuerentlastung beglückt, während z. B. diejenigen mit grossen Familien, die sich kein solches Zimmer leisten können, ihr Einkommen voll versteuern müssten. Nicht zu vergessen ist, dass diese Frage selbstverständlich nicht nur die Lehrer betrifft.

«Zu ganz merkwürdigen Folgen» führt die Ansicht des Herrn Waldburger, man versteuere das Einkommen des Vorjahrs. Wenn also jemand heute eine Stellung antritt, der letztes Jahr nichts verdient hat, so hätte er dieses Jahr noch keine Steuer zu zahlen. Ausländer, die in diesem Jahr etwa sechs Monate in Zürich sind, könnten wir im nächsten Jahre suchen, wenn sie länger fort sind. Wenn jemand im Dezember in einen andern Kanton verzogen ist, wo er natürlich in diesem Jahr schon seine Steuer zahlen

muss, so müssten wir ihm jetzt dann noch den Steuerzettel vom Jahr 1919 nachschicken, so dass er zwei Steuern zu zahlen hätte. Wenn umgekehrt jemand in diesen Tagen erwerbsunfähig würde, so hätte er noch, ohne Einkommen, die Steuer fürs letzte Jahr zu bezahlen. Die Witwe könnte zusehen, wie sie die Steuer für das Einkommen, das ihr Gatte im letzten Jahr noch hatte, aufbringen könnte. Wer ein grosses Vermögen mit bedeutendem Zinsertrag erbt, wäre ein ganzes Jahr noch steuerfrei.

Die Betrachtung solcher Fälle hat das Steueramt dazu geführt, den § 43 in dem Sinn zu interpretieren, dass die Verhältnisse des Vorjahrs eben nur in bezug auf die Höhe der Einschätzung massgebend seien, dass aber tatsächlich für das laufende Jahr gesteuert werde. Diese Auffassung deckt sich auch mit § 4 des Steuergesetzes, nach welchem die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt beginnt, da jemand zu einem steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen gelangt; die Konsequenz ist, dass die Steuerpflicht wieder aufhört, wenn der Benefizient das Vermögen oder Einkommen nicht mehr hat. Diesem Grundsatz folgt das Steueramt.

Damit erledigt sich auch ein anderer Punkt. Wer seit 1. Dezember 1919 ein Einkommen von 500 Fr. per Monat hat, zahlt, auch wenn er vorher nichts verdient hat, 1920 die Steuer für 6000 Fr., wenn er eine feste Stellung hat. Hat jemand aber bisher ein gleichbleibendes Einkommen von 6000 Fr. per Jahr gehabt, das er nur noch bis Ende April bezieht, so hat er die Steuer für 6000 Fr., auf vier Monate berechnet, zu entrichten. Erbt jemand anfangs Dezember 1919 ein Vermögen, das ihm einen Ertrag von 60,000 Fr. einbringt, so hat er nach unserer Auffassung eben das ganze Kapital und Einkommen zu versteuern, nicht nur einen Zwölftel davon.

Was die Vikare betrifft, so liegt der Fall natürlich anders als bei Inhabern fester Stellen. Da kann der Wochenlohn nicht mit 52 multipliziert werden, sondern man muss eben Fall für Fall behandeln, ähnlich wie bei Tagelöhnern, wo man beim einen vielleicht mit 260 Arbeitstagen, bei andern vielleicht nur mit 100 rechnen darf.

Das darf wohl noch gesagt werden, dass das Steueramt, das aus dreizehn Männern besteht, die aus ganz verschiedenen Lebensstellungen kommen, Punkt für Punkt der Dienstleitung, die die Interpretationen enthält, sorgfältig erwogen hat, und zwar in ihrer Anwendung auf die verschiedensten Fälle.

Es ist nun leicht, über die Verschleppung der Taxation loszuziehen. Gewiss ist diese bedauerlich; aber der Fehler liegt nicht nur dort, wo er gewöhnlich gesucht wird. Es ist hier nicht Raum, die ganze Angelegenheit auseinanderzusetzen. Das aber ist sicher: Die Fixbesoldeten haben kein Interesse, jenen zuzustimmen, die jetzt eine Beschleunigung der Taxationsarbeit verlangen. Eine solche könnte nur auf Kosten der Gründlichkeit geschehen. Die Folge wäre, dass man für alle grossen und schwierigen Fälle und speziell für die Korrektur tatsächlich unrichtiger Selbsttaxationen keine Zeit hätte, während natürlich die Einkommen der Fixbesoldeten anhand der Lohnausweise voll erfasst werden können. Damit würden wir wieder mit vollen Segeln in die bedenklichen Verhältnisse unter dem alten Steuergesetz hineinsteuern. Für uns gibt es nur eins: Voll und korrekt versteuern, aber zugleich fordern und alle Bestrebungen unterstützen, welche dahin gehen, dass die andern ebenso voll versteuern müssen.

Wenn irgendwelche Aufklärung über die Anwendung des Steuergesetzes gewünscht wird, so bin ich jederzeit gerne bereit, diese so gut als möglich zu erteilen, sei es in

persönlicher Besprechung, sei es durch Referat und Diskussion in irgendeiner Vereinigung.

Otto Pfister.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

I. Vorstandssitzung.

Samstag, den 3. Januar 1920, nachmittags 2^{1/2} Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Von den 24 vorliegenden *Geschäften* werden 20 erledigt.

2. Die *Protokolle* der 20. bis 23. Vorstandssitzung werden verlesen und genehmigt.

3. *Besoldungsstatistik* und *Stellenvermittlung* wurden seit der letzten Sitzung wieder von je einer Seite in Anspruch genommen.

4. Die *Abrechnung über die Gedenktafel für F. C. Sieber* ergibt, dass die Kosten durch die Sammlung anlässlich der Synode und ein Legat von 50 Fr. bis auf wenige Franken gedeckt wurden. Im Einverständnis mit dem Synodalvorstand wird sich der Vorstand des Z. K. L.-V. notariell das Eigentumsrecht an der Tafel übertragen lassen.

5. Auf die Anfrage eines Kollegen, der an einer *Spezialklasse* unterrichtet, ob er nicht auf die in § 8, Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene *Staatszulage* Anspruch habe, wird geantwortet, er möge sich mit einem wohlbegründeten Gesuch an die Erziehungsdirektion wenden, aber nur, wenn er nicht schon eine höhere Gemeindegulage beziehe als die übrigen Lehrer.

6. Die Anfrage der *Witwe* eines am 4. Dezember 1919 verstorbenen Lehrers, ob für sie nicht schon die erhöhten *Renten* in Frage kommen könnten, muss leider, abgesehen von den 200 Fr. Zusatzrenten, verneinend beantwortet werden. Hingegen wird für den Bedürfnisfall auf den *Hilfsfonds* und die *Waisenstiftung* des S. L.-V. hingewiesen.

7. Zwei Zuschriften, welche die Ausrichtung der ausserordentlichen *Staatszulagen* fordern, werden in dem Sinne beantwortet, dass der Regierungsrat grundsätzlich in günstigem Sinne entschieden habe und eine Antwort nicht mehr lange auf sich warten lasse.

8. Da der Frage, ob und mit welchem Recht der Lehrer gezwungen werden kann, seinen *Wohnsitz in der Gemeinde* zu nehmen, unter dem neuen Gesetz für die Lehrerschaft des ganzen Kantons vermehrte Bedeutung zukommt, beschliesst der Vorstand auf Veranlassung des Lehrerkonventes Zürich, über diese Angelegenheit ein Rechtsgutachten einzuholen.

9. Auf eine Beschwerde über die *Behandlung vor dem Steuerkommissär* antwortet der Vorstand, dass in dieser Angelegenheit bereits eine Eingabe an das Kantonale Steueramt verfasst und zum Abgang bereit sei.

10. Zentralquästor Huber legt das *Budget pro 1920* vor, welches bei einem Jahresbeitrag von 5 Fr. auf 9750 Fr. Einnahmen und 9905 Fr. Ausgaben kommt, folglich mit einem Rückschlag von 155 Fr. rechnet.

11. Der Vorstand nimmt Kenntnis vom Entscheid des Regierungsrates in der *Besoldungsnachgenussfrage* und beschliesst, denselben im «Pädag. Reob.» zu veröffentlichen.

12. Dem *Eintrittsgesuch* einer Kollegin stehen vier *Austritte* gegenüber; darunter derjenige einer Lehrerin, mit der Begründung, der Z. K. L.-V. wahre nur die Interessen eines Teiles seiner Mitglieder. Das Eintrittsgesuch eines Kollegen kann nicht berücksichtigt werden.

Schluss der Sitzung 6^{1/4} Uhr.

P.